



---

**Resolution 2323 (2016)****verabschiedet auf der 7832. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 13. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2016/1011),

*mit dem Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Moderationsbemühungen der UNSMIL und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen, die sich Libyen stellen,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2016), mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, billigte, und unter Begrüßung der Ankunft von Mitgliedern des Präsidentschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht unter der Führung von Ministerpräsident Fayed Sarraj am 30. März 2016 in Tripolis,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die volle Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

*begrüßend*, dass das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 das Libysche politische Abkommen im Grundsatz billigte und dass auf dem Treffen im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016 die Verpflichtung zur Einhaltung des Libyschen politischen Abkommens bekräftigt wurde, und *ferner* die Erklärung *begrüßend*, die die Mitglieder des Libyschen politischen Dialogs im Anschluss an ihr Treffen am 11. November 2016 in Malta abgaben,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offensteht, der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahelegend*, im Zusammenwirken mit allen Parteien in ganz Libyen die Versöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und alle Parteien und Institutionen in Libyen *nachdrücklich*



*auffordernd*, konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischem Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinzuwirken,

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, sexuelle Gewalt im Konflikt zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015),

*in voller Unterstützung* des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidentschaftsrat begrüßt wird, zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung der Präsidialgarde *ermutigend* und *betonend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, *in der Erkenntnis*, dass die Regierung der nationalen Eintracht in dieser Hinsicht die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen planen muss, und die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Städten, darunter Surt und Bengasi, zu leiten, um die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen,

*unter Begrüßung* des am 22. September 2016 von Ägypten, Algerien, China, Deutschland, Frankreich, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Malta, Marokko, Niger, Russland, Saudi-Arabien, Spanien, Sudan, Tschad, Tunesien, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten und der Afrikanischen Union herausgegebenen Gemeinsamen Kommuniqués zu Libyen,

*Kenntnis nehmend* von dem Gemeinsamen Kommuniqué, das am 25. Oktober 2016 im Anschluss an das am Sitz der Liga der arabischen Staaten abgehaltene Dreiertreffen der Liga der arabischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Erörterung der Situation in Libyen und der Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den drei Organisationen herausgegeben wurde, mit dem Ziel, den politischen Prozess voranzubringen und Libyen bei seinem demokratischen Übergang behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von den am 31. Oktober und 1. November in London und am 17. November 2016 in Rom abgehaltenen Treffen über die Wirtschaft und *unter Begrüßung* der Zusage der Vertreter des Präsidentschaftsrats, der Regierung der nationalen Eintracht, der Zentralbank Libyens, des Büros für Rechnungsprüfung und der nationalen Erd-

ölgesellschaft, zur dringenden Linderung des Leids der libyschen Bevölkerung die Erdölförderung zu steigern, die Liquiditätsslage zu verbessern und die Erbringung öffentlicher Dienste zu beschleunigen,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

die UNSMIL *ermutigend*, ihre Aufgaben und Vermittlungsbemühungen auch künftig nach den in enger Abstimmung mit dem Präsidentschaftsrat und den anderen libyschen Institutionen und entsprechend den Bedürfnissen der Mission und der Entwicklung der Situation in dem Land festgelegten Prioritäten wahrzunehmen,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2017 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und gute Dienste

- i) die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens,
- ii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft und
- iii) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen;

2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
- iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;

3. *stellt fest*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und *ermutigt* die UNSMIL, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr weiter auf die Wiederherstellung einer ständigen Präsenz in Libyen hinzuwirken und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

4. *erwartet mit Interesse* das Ergebnis der strategischen Bewertung, die der Generalsekretär Anfang 2017 durchführen wird, und *ist bereit*, das Mandat der Mission im Anschluss daran erforderlichenfalls zu überprüfen;
  5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
  6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten;
  7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-